

Satzung für den Behindertenbeirat der Stadt Fulda

Gemäß § 5 i.V.m. § 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda am 13.02.2012 folgende Satzung für den Behindertenbeirat der Stadt Fulda beschlossen:

§ 1 Aufgaben des Behindertenbeirats

- (1) Der Behindertenbeirat ist die Interessenvertretung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Fulda, die behindert im Sinne des § 2 des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz – Hess-BGG) vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I 2004, 482) sind.
- (2) Der Behindertenbeirat hat die Aufgabe, die Interessen von Menschen mit Behinderungen gegenüber dem Magistrat der Stadt Fulda und den städtischen Gremien zu vertreten. Er soll insbesondere die Selbstbestimmung und Eigenständigkeit der Menschen mit Behinderung bei der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nach Maßgabe der UN-Behindertenrechtskonvention und des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes fördern.
- (3) Der Behindertenbeirat berät und unterstützt den Magistrat und die Gremien der Stadt Fulda in allen wichtigen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen und deren Interessen betreffen. Dies erfasst insbesondere allgemeine oder grundsätzliche Angelegenheiten aus den Bereichen
 - der Gestaltung einer barrierefreien Umwelt (räumliche Barrieren und Kommunikationsbarrieren), d.h. der behindertengerechten Planung und Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume und öffentlichen Gebäude sowie des öffentlichen Nahverkehrs;
 - der praktischen Umsetzung des Betreuungsrechts, soweit es Menschen mit Behinderung betrifft;
 - der Inklusion der Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen, insbesondere in Kindergärten und Schulen;
 - der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Jugendförderung, soweit Menschen mit Behinderung davon betroffen sind;
 - der Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung für Menschen mit Behinderung;
 - der Förderung und Vermittlung behindertengerechten Wohnraums;
 - der Gewährung von Leistungen für Menschen mit Behinderungen;
 - der Planung und Konzeptionsentwicklung im Bereich der Behindertenhilfe;
 - des Zugangs der Menschen mit Behinderung zu öffentlichen Informationen.
- (4) Der Behindertenbeirat berät Menschen mit Behinderungen in Angelegenheiten, die zu seinen Aufgaben zählen

- (5) Der Magistrat hat den Behindertenbeirat rechtzeitig vor Beschlussfassung über alle in Absatz 3 aufgeführten Angelegenheiten zu unterrichten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- (6) Der Behindertenbeirat kann zu konkreten Angelegenheiten, die die Belange der behinderten Menschen betreffen, Vorschläge an den Magistrat richten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gem. § 8c HGO.

§ 2 Zusammensetzung und Wahlzeit des Behindertenbeirats

- (1) Der Behindertenbeirat besteht aus bis zu elf gewählten stimmberechtigten Mitgliedern. Die Wahlzeit des Behindertenbeirats endet fünf Jahre nach seinem erstmaligen Zusammentritt.
- (2) An den Sitzungen des Behindertenbeirats nehmen in beratender Funktion teil:
- ein vom Magistrat entsandtes hauptamtliches Mitglied,
 - fünf von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählte Stadtverordnete und
 - zwei von der Liga der freien Wohlfahrtspflege entsandte Personen

§ 3 Wahlversammlung

- (1) Die Wahl des Behindertenbeirats erfolgt in einer Wahlversammlung durch die in der Stadt Fulda vertretenen Selbsthilfegruppen, Verbände und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, die zu diesem Zweck jeweils zwei Delegierte in die Wahlversammlung entsenden. Die zu entsendenden Delegierten müssen das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, am Tag der Wahlversammlung ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten in Fulda haben und schwerbehindert oder gleichgestellt im Sinne des § 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) sein.
- (2) Der Magistrat der Stadt Fulda bestimmt den Termin der Wahlversammlung für die Wahl eines neuen Behindertenbeirats frühestens 9 Monate und spätestens 4 Monate vor Ablauf der Wahlzeit des Behindertenbeirats.
- (3) Termin, Uhrzeit und Örtlichkeit der Wahlversammlung für die Wahl des Behindertenbeirats sind nach Maßgabe der Hauptsatzung der Stadt Fulda in ihrer jeweiligen Fassung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat spätestens acht Wochen vor dem Termin der Wahlversammlung zu erfolgen. In der Bekanntmachung fordert der Magistrat die in der Stadt Fulda vertretenen Selbsthilfegruppen, Verbände und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen dazu auf, sich binnen einer Frist von vier Wochen ab dem Datum der Bekanntmachung für die Wahlversammlung schriftlich oder durch persönliche Vorsprache beim Magistrat der Stadt Fulda anzumelden und jeweils zwei Delegierten zu benennen. Die Benennung der Delegierten muss die aktuelle Anschrift und das Geburtsdatum sowie eine Erklärung enthalten, dass der/die jeweilige Delegierte die persönlichen Voraussetzungen (Schwerbehinderung oder Gleichstellung) erfüllt.

- (4) Nach Ablauf der in Absatz 3 Satz 3 genannten Frist wird die Liste der zur Wahlversammlung angemeldeten Selbsthilfegruppen, Verbände und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie die Namen ihrer Delegierten bis zum Beginn der Wahlversammlung entsprechend § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Fulda vom 10. September 2007 öffentlich ausgelegt. Auf die öffentliche Auslegung ist in der Bekanntmachung nach Abs. 3 hinzuweisen.

§ 4 Wahl

- (1) Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Behindertenbeirats schriftlich in geheimer Wahl. Jeder / jede Delegierte kann bis zu elf Stimmen abgeben. Liegen weniger als elf Wahlvorschläge vor, verringert sich die Anzahl der höchstzulässigen Stimmen entsprechend der Anzahl der vorliegenden Wahlvorschläge. Ein Kumulieren der Stimmen ist nicht zulässig. Die Delegierten können sich von einer selbst gewählten Assistenz unterstützen lassen. Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei zu erkennen ist. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen der anwesenden Delegierten erhalten. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Personen, die die gleiche Anzahl Stimmen erhalten haben, falls die noch zu besetzenden Beiratsplätze nicht ausreichen. Bei einer Stichwahl hat jeder / jede Delegierte eine Stimme. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Kandidaten gelten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl als Nachrücker für den Behindertenbeirat für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds.
- (2) Für die Leitung und Durchführung der Wahl des Behindertenbeirats hat der amtierende Behindertenbeirat dem Magistrat rechtzeitig jeweils einen Wahlleiter und einen Schriftführer zu benennen. Wahlleiter und Schriftführer dürfen nicht Delegierte oder Kandidaten für den zu wählenden Behindertenbeirat sein. Existiert kein amtierender Behindertenbeirat, bestimmt der Magistrat der Stadt Fulda einen Wahlleiter und einen Schriftführer. Der Wahlleiter kann nach seinem Ermessen Wahlhelfer hinzuziehen.
- (3) Über die Wahl und das Ergebnis ist ein Protokoll anzufertigen mit Ort und Zeit der Wahl, Anzahl und Namen der anwesenden Wahlberechtigten, Auswertung der Stimmen und Ergebnis.

§ 5 Vorsitz und Geschäftsgang

- (1) Der Behindertenbeirat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und zwei Stellvertreter/innen aus seiner Mitte. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der / die bisherige Vorsitzende seiner Tätigkeit bis zur Neuwahl des / der Vorsitzenden weiter.
- (2) Der Behindertenbeirat tritt binnen sechs Wochen nach der Wahl zum ersten Mal zusammen, die Ladung erfolgt durch den bisherigen Vorsitzenden des Behindertenbeirats. Für die erste Sitzung nach der Einrichtung des Behindertenbeirats führt das an Jahren älteste Mitglied des gewählten Behindertenbeirats den Vorsitz bis zur Wahl eines / einer Vorsitzenden.

- (3) Der Behindertenbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, die Form der Ladungen und die Sitzungs- und Abstimmungsordnung, durch eine Geschäftsordnung. Existiert keine Geschäftsordnung, geltend die für den Geschäftsgang der Stadtverordnetenversammlung maßgeblichen Vorschriften entsprechend.
- (4) Die Geschäftsführung des Behindertenbeirats obliegt dem/der Vorsitzenden. Er/Sie setzt die Beschlüsse des Behindertenbeirats um und führt den laufenden Kontakt zum Magistrat, den Ämtern der Verwaltung und den städtischen Gremien.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Behindertenbeirat bei seiner Arbeit durch die Verwaltung die notwendige Unterstützung.

§ 6 Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Behindertenbeirates ist ehrenamtlich.
- (2) Für die Mitglieder des Behindertenbeirates findet die Satzung der Stadt Fulda über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Der Magistrat der Stadt Fulda wird spätestens fünf Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung einen Termin für die Wahlversammlung nach § 3 dieser Satzung festlegen, der innerhalb von neun Monaten ab Inkrafttreten dieser Satzung anzuberaumen ist.

Fulda, 15. Februar 2012

Der Magistrat der Stadt Fulda

gez. Gerhard Möller

Siegel der Stadt Fulda

Der Oberbürgermeister

Veröffentlicht in der Fuldaer Zeitung am 21. Februar 2012.